

## **Einkommensteilung zwischen Ehegatten und Auswirkungen auf den Direktzahlungsanspruch**

---

**Wird der Bäuerin für ihre Mitarbeit auf dem Landwirtschaftsbetrieb ein Lohn ausbezahlt oder wird sie als Selbständigerwerbende angemeldet, so sind neben den Auswirkungen auf die Sozialversicherungsbeiträge und -leistungen, auch die Auswirkungen auf den Direktzahlungsanspruch zu prüfen.**

In der Landwirtschaft sind Familie und Erwerbstätigkeit meist unter einem Dach vereint. Auf vielen Landwirtschaftsbetrieben arbeitet die Bäuerin in erheblichem Umfang mit, ohne dass sie ein eigenes Einkommen ausweist. Sozialversicherungsrechtlich gilt die Bäuerin in dieser Situation als Nichterwerbstätige. Die im Betrieb des Ehegatten mitarbeitende Ehefrau kann jedoch mit Recht erwarten, dass ihre Arbeit entsprechend der ihr obliegenden Verantwortung auch sozialversicherungsrechtlich anerkannt wird.

### **Einkommensteilung**

Eine Aufteilung des gemeinsam erwirtschafteten Einkommens kann auf folgende Arten realisiert werden:

- Arbeitet die Bäuerin auf dem Betrieb mit, ohne wesentlichen Einfluss auf die Betriebsführung zu nehmen, so kann für sie ein Lohn deklariert werden. Die mitarbeitende Ehefrau die einen Lohn erhält, ist als Unselbständigerwerbende bei der AHV/IV/EO beitragspflichtig. Ihr Lohn ist mit dem Meldeformular bei der zuständigen AHV-Ausgleichskasse zu deklarieren und auch in der Buchhaltung inkl. den Sozialversicherungsbeiträgen als Aufwand zu verbuchen.
- Wird der Betrieb durch das Ehepaar partnerschaftlich und gleichberechtigt geführt oder führt die Ehefrau einen Betriebszweig eigenverantwortlich, so kann sie sich, wie ihr Ehemann, bei der AHV-Ausgleichskasse als Selbständigerwerbende anmelden. Beim Ausfüllen der Steuererklärung deklariert die Ehefrau ihr Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit, analog der Einkommensaufteilung in der Buchhaltung. So werden die Steuerbehörden die Einkommensmeldung an die AHV-Ausgleichskasse weitermelden.

Die Aufteilung des Einkommens hat unter anderem Auswirkungen auf die Beiträge und die versicherten Leistungen der Sozialversicherungen in der 1. Säule. Im Speziellen können dadurch die Ansprüche auf die Mutterschaftsentschädigung erheblich beeinflusst werden. Wird die Lohndeklaration oder eine Anmeldung als Selbständigerwerbende erwogen, ist es deshalb unerlässlich, die Auswirkungen vorgängig mit der Treuhandstelle und der landwirtschaftlichen Versicherungsberatung zu besprechen.

### **Direktzahlungsanspruch bei Einkommensteilung**

Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen, welche ihren Betrieb für den Bezug von Direktzahlungen anmelden, haben nur Anspruch auf diese, wenn sie einen Ausbildungsnachweis erbringen. Gemäss den Weisungen des BLW zu der Direktzahlungsverordnung erfüllen Ehepartner die Anforderungen bezüglich Praxisnachweis ohne formelle Bestätigung (AHV-Abrechnung, Einkommen aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit), wenn er oder sie während mindestens 3 Jahren auf dem Betrieb tätig war. Erfüllt der Ehepartner die 3 Jahresfrist nicht und tritt als selbständigerwerbende Mitbewirtschafterin auf, müssen die Ausbildungsanforderungen erfüllt sein.

Erhält die Bäuerin für ihre Mitarbeit einen Lohn (unselbständig erwerbend), hat dies keinerlei Auswirkungen auf den Direktzahlungsanspruch.

### **Ausbildungsnachweis**

Beitragsberechtigt ist, wer die «normale» landwirtschaftliche Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat. Zudem ist beitragsberechtigt, wer in einem anderen Beruf ein Fähigkeitszeugnis oder ein Berufsattest erworben hat und zusätzlich entweder die landwirtschaftliche Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen hat oder 3 Jahre landwirtschaftliche Praxiserfahrung (Angestellter oder Bewirtschafter) zu 100% nachweist ([Art. 4 Abs. 2 DZV](#)). War beispielsweise eine auswärtige Anstellung zu 50% vorhanden, wird während dieser Zeit nur 50% landwirtschaftliche Praxis angerechnet. Dementsprechend verlängert sich die Dauer.

Betriebe im Berggebiet mit weniger als 0.5 Standardarbeitskräften (SAK) sind generell von den Ausbildungsanforderungen ausgenommen.

### **Fazit**

Der Entscheid für oder gegen eine Lohndeklaration oder eine Anmeldung als Selbständigerwerbende, bedarf in jedem Fall einer fundierten Abklärung. Beim Abwägen der Vor- und Nachteile müssen unter Umständen auch die Auswirkungen auf den Direktzahlungsanspruch berücksichtigt werden. Bäuerinnen, die den geforderten Ausbildungsnachweis resp. die 3-jährige Tätigkeit auf dem Betrieb nicht erfüllen, sollten von einer Anmeldung als Selbständigerwerbende absehen. Eine Lohndeklaration hat hingegen keinen Einfluss auf den Direktzahlungsanspruch.

### **Beratung**

Bei Fragen steht Ihnen die Agrisano-Regionalstelle Ihres Kantons oder die Versicherungsberatung der Agrisano Stiftung in Brugg (Tel. 056 461 78 78) gerne zur Verfügung.